

Satzung des Kunstverein Ladenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein Ladenburg.
2. Er hat seinen Sitz in Ladenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim unter VR 1103 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gegründet wurde der Verein am 26. April 2012

§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst vor allem in Ladenburg und Umgebung. Er soll Ladenburg im Bewusstsein seiner Einwohner und seiner Gäste noch stärker als Stadt der Kunst und Kultur verankern. Die Planung und Durchführung künstlerischer Aktionen, Ausstellungen und Projekte soll die kritische Auseinandersetzung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit mit der Kunst fördern und damit die Kunstszene in Ladenburg anregen. Kunstschaffende und ihre Werke sollen durch die Arbeit des Vereins ideell unterstützt, Kontakte zu anderen Künstlern und zur Öffentlichkeit sollen hergestellt und gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder für ihre Vereinsarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft/ Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Familien-Mitgliedschaften zu Sonderkonditionen sind möglich.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Antrag bei der Geschäftsstelle und nach Annahme durch den Vorstand.
4. Personen, die sich um die Förderung der Kunst oder um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit Zustimmung des Künstlerischen Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei einer Familienmitgliedschaft hat jedes angemeldete Familienmitglied eine Stimme.

6. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
7. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages gilt unabhängig vom Eintrittsdatum während des Jahres.
8. Mit der Mitgliedschaft ist kein Anrecht auf eigene Ausstellungen verbunden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Mitteilung (auch auf elektronischem Wege) an die Geschäftsstelle erfolgen.
3. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vermögens erhalten.
4. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder und nach Anhörung des Künstlerischen Beirates ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich grob vereinschädigend verhält. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sprecher des Künstlerischen Beirates
 - f. bis zu drei BeisitzernDie Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder können lediglich Ersatz etwaiger Auslagen und Aufwendungen erhalten.
2. Vorstandswahl
Mit Ausnahme des Sprechers des Künstlerischen Beirates wird jedes Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt,

sich nach Anhörung des Künstlerischen Beirates aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu ergänzen. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds steht bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes zur Wahl.

Der Sprecher des Künstlerischen Beirates wird von den Mitgliedern des Künstlerischen Beirates gem. § 9.4 gewählt. Er ist voll stimmberechtigt.

3. Geschäftsbereich des Vorstandes

- a. Dem Vorstand obliegen die gesamte Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Beim Ersten Vorsitzenden liegt die Geschäftsstelle des Vereins.
- b. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Künstlerischen Beirates.
- c. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Verhandlungen sind vertraulich.
- d. Über jede Vorstandssitzung führt der Schriftführer oder – im Falle seiner Abwesenheit – ein anderes Vorstandsmitglied ein Ergebnisprotokoll, das der Versammlungsleiter mit unterzeichnet.
- e. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- f. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben- und Arbeitsteilung sowie die Sitzungshäufigkeit regelt.
- g. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen in Fällen des § 4.4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- h. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder in den Abstimmungsprozess einbezogen sind. Fax- und Mail erfüllen in diesem Fall nicht die geforderten Schriftform.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt den Vorstand. Sie erfolgt unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. E-Mail-Einladungen erfüllen diese Bedingung. Bei Satzungsänderungen müssen alte und neue Fassung der Satzung in der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung der Geschäftsstelle schriftlich einzusenden.
4. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes nebst Prüfungsbericht
 - b. Entlastung des Vorstandes

- c. Wahl des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f. Beschlussfassung über etwaige Anträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Erste Vorsitzende zieht.
 - c. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - d. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter gemeinsam mit dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungswesen

Der Schatzmeister ist für das Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Budgetierung der Aktivitäten des Vereins verantwortlich. Jeweils zum Jahresabschluss ist die Rechnung abzuschließen und innerhalb zweier Monate mit der Stellungnahme der Rechnungsprüfer dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 Künstlerischer Beirat

1. Dem Künstlerischen Beirat obliegt die künstlerische Leitung des Vereins. Es steht dem Vorstand beratend und durch tätige Mitarbeit zur Seite.
2. Es besteht aus 4-6 Mitgliedern und kann jederzeit projektbezogen zur Beratung und Unterstützung um weitere Mitglieder ergänzt werden, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig ist. Diese weiteren Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Künstlerischen Beirates beratend und ohne Stimmrecht teil.
3. Der Künstlerische Beirat wird vom Vorstand bestellt. Beschlüsse des Künstlerischen Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Künstlerische Beirat wählt einen Sprecher, der Mitglied des Vorstandes ist. Er trägt die Vorschläge, Empfehlungen und Konzepte des Künstlerischen Beirates dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
5. Der Künstlerische Beirat führt seine Aufgaben in dem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen selbstständig durch. Die Einberufung und Leitung des Künstlerischen Beirates obliegt seinem Sprecher. Die Vorstandsmitglieder können beratend an den Sitzungen des Künstlerischen Beirates teilnehmen.
6. Der Künstlerische Beirat führt seine Aufgaben unparteiisch und nach bestem Wissen durch. Falls sich ein Mitglied des Künstlerischen Beirates um die Teilnahme an einer Ausstellung oder Veranstaltung des Kunstvereines Ladenburg bewirbt, hat dieses bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieser Bewerbung kein Stimmrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Wird diese Mitgliederzahl auf der ersten Versammlung nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Ladenburg mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.
4. Ein Vermögensanfall an die Stadt Ladenburg findet nicht statt bei einer Auflösung des Vereins infolge Verschmelzung mit einem anderen Verein durch Aufnahme oder Neugründung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes unter Fortführung des bisherigen gemeinnützigen Zweckes.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. April 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 13.7.2012 unter VR 1103 in das Vereinsregister Weinheim.